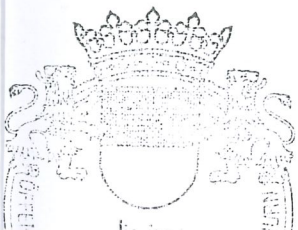




Statuten

(Ausgabe 2023)

Busbetrieb Solothurn und Umgebung AG
Im Hauptbahnhof, Dornacherstrasse 48, 4500 Solothurn
Telefon +41 32 622 37 22
info@bsu.ch, www.bsu.ch



Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **Busbetrieb Solothurn und Umgebung AG** besteht mit Sitz in Solothurn auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Buskursen zur Personen- und Gepäckbeförderung, die Ausführung von Extradfahrten sowie der Betrieb einer Reparaturwerkstätte für Nutzfahrzeuge Dritter.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, solche übernehmen oder deren Geschäftsführung besorgen. Sie kann ferner Grundstücke erwerben, belehnen, veräussern und verwalten sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital und Aktien

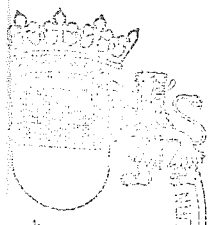
Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt Fr. 2'745'000.- und ist voll einbezahlt. Es setzt sich zusammen aus:

- 1'400 auf den Namen lautende Prioritätsaktien I. Rang zu	Fr. 1'000.-
- 200 auf den Namen lautende Prioritätsaktien II. Rang zu	Fr. 100.-
- 1'325 auf den Namen lautende Stammaktien zu	Fr. 1'000.-

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, einfachen Wertrechten oder Registerwertrechten aus. Sie kann auch ganz auf die Ausgabe von Aktien oder Aktienzertifikaten verzichten. Diesfalls hat der oder die Aktionär:in keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden, kann aber von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem oder ihrem Eigentum oder in seiner oder ihrer Nutzniessung stehenden Aktien verlangen.

Die Prioritätsaktien geniessen die in Art. 20 und 23 festgesetzten Vorzugsrechte am jährlichen Bilanzgewinn und am Liquidationserlös.



Art. 4: Übertragung der Aktien (Vinkulierung) und Aktienbuch

Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Er kann die Zustimmung innert drei Monaten seit Empfang des Gesuches aus folgenden wichtigen Gründen verweigern:

- wenn der oder die Erwerber:in nicht ausdrücklich erklärt, dass er oder sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- wenn die Zusammensetzung des Kreises der Aktionär:innen im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit dies rechtfertigt;
- wenn die Gesellschaft dem oder der Erwerber:in anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionär:innen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat die Zustimmung nur verweigern, wenn er dem oder der Erwerber:in im Namen der Gesellschaft die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Solange der Verwaltungsrat die erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte, unter Vorbehalt von Art. 685c Abs. 2 OR, beim oder bei der Veräusserer:in.

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch (analog oder digital), in welches die Eigentümer:innen und Nutzniesser:innen der Aktien der Gesellschaft eingetragen werden.

Der Gesellschaft gegenüber gelten nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionär:innen.

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 5: Organe

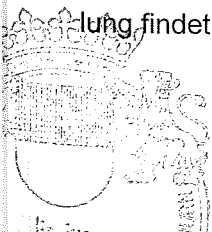
Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 6: Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.



Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der oder die Präsident:in des Verwaltungsrates oder bei dessen oder deren Verhinderung der oder die Vizepräsident:in des Verwaltungsrates. Ist auch dieser oder diese abwesend, so wird der oder die Vorsitzende, der oder die nicht Aktionär:in zu sein braucht, von der Generalversammlung gewählt.

Der oder die Vorsitzende bestimmt die Stimmzähler:innen und den oder die Protokollführer:in, die nicht Aktionär:innen sein müssen. Damit die Generalversammlung die Rechnung genehmigen kann, muss ein Mitglied der Revisionsstelle anwesend sein, es sei denn, es werde einstimmig darauf verzichtet.

Art. 7: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Aktionär:innen gemäss Art. 699 OR, den Liquidatoren und den Vertretenden der Anleiensgläubiger:innen zu. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung in der in Artikel 21 vorgesehenen Form unter Angabe der Traktanden, der Anträge und gegebenenfalls einer Begründung sowie unter Hinweis auf die Auflage der Akten, wobei diese auch elektronisch zugänglich gemacht werden können. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines oder einer Aktionär:in.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die Generalversammlung in virtueller Form (dabei kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden) abzuhalten, und er kann den Aktionär:innen, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, gestatten, ihre Rechte auf elektronischem Wege auszuüben.

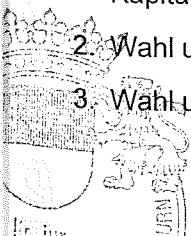
Art. 8: Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Statuten und das Gesetz (insbesondere Art. 704 OR) nichts Gegenteiliges bestimmen. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, so entscheidet in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahlen beschliesst.

Art. 9: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten (soweit dafür nicht der Verwaltungsrat im Rahmen von Kapitalerhöhungen zuständig ist);
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;



4. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung, sofern die Gesellschaft diese Unterlagen zu erstellen hat;
5. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über alle übrigen Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 10: Stimmrecht

Jede Prioritäts- und jede Stammaktie hat eine Stimme. Die Vertretenden der Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch deren Behörden bezeichnet. Im Übrigen kann sich jeder oder jede Aktionär:in mittels schriftlicher Vollmacht durch einen oder eine andere:n Aktionär:in vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen.

Art. 11: Protokollführung

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 702 OR zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es vom oder von der Vorsitzenden der Generalversammlung und vom oder von der Protokollführer:in unterzeichnet ist.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 12: Zusammensetzung; Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.

Der Kanton Solothurn, die Einwohnergemeinde Solothurn sowie die vom BSU bedienten Einwohnergemeinden der übrigen Bezirke haben folgende Vorschlagsrechte zuhanden der Generalversammlung:

- | | |
|---|------------|
| - Kanton Solothurn: | 1 Mitglied |
| - Einwohnergemeinde Solothurn | 1 Mitglied |
| - Einwohnergemeinden des Bezirks Lebern: | 1 Mitglied |
| - Einwohnergemeinden des Bezirks Wasseramt: | 1 Mitglied |

Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, haben die Aktionär:innen jeder Kategorie Anspruch auf die Wahl wenigstens eines



apw

oder einer Vertreter:in in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, wobei es sich um ein und dieselbe Person handeln kann.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen oder seine Präsident:in, seinen oder seine Vize-Präsident:in und den oder die Sekretär:in. Letztere:r muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 13: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Die Wahlperiode endet nach Abschluss der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Bei Ersatzwahlen vollenden neu Gewählte die Amtsdauer ihrer Vorgänger:innen. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 14: Aufgaben, Befugnisse

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind und hat insbesondere die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionär:innen sein müssen, zu übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement, regelt die delegierten Aufgaben und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse und die Berichterstattung.

Art. 14a: Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (wobei auch die Anwesenheit per Telefon- oder Videokonferenz ausreichend ist). Für öffentlich zu beurkundende Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (inklusive E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

c) Die Revisionsstelle

Art. 15: Wahl

Die Generalversammlung wählt unter Beachtung der Voraussetzungen der Art. 727ff. OR die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.



Art. 16: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach Art. 728ff. OR, dem gewählten Regelwerk und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den besonderen Bestimmungen des eidg. Eisenbahngesetzes.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Revision.

Art. 18: Zwischenrevision

Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch die Revisionsstelle Zwischenrevisionen vornehmen lassen. Er ist ebenfalls befugt, besondere Expert:innen mit der Überprüfung der Geschäftsführung oder Teilen davon zu beauftragen.

4. Rechnungsabschluss**Art. 19: Allgemeines**

Beginn und Ende des Geschäftsjahres für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Für die Erstellung des Geschäftsberichts, bestehend aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung, soweit das Gesetz einen bzw. eine solche verlangt gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze, unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmungen sowie allfälliger zusätzlicher Abschlussstandards.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionär:innen am Gesellschaftssitz aufzulegen bzw. elektronisch zugänglich zu machen.

Art. 20: Rechnungsergebnis, Verwendung

Ein allfälliger Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. Die Speisung der gesetzlichen Gewinnreserve bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über den öffentlichen Verkehr und subsidiär nach dem Obligationenrecht.

2. Ein allfällig verbleibender Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:



apu

- a) Einlage in freiwillige Gewinnreserven nach Beschluss der Generalversammlung.
- b) Der verbleibende Rest ist wie folgt zu verwenden:
 - Ausrichtung einer Dividende bis zu 4% auf den Prioritätsaktien I. Rang; hernach
 - Ausrichtung einer Dividende bis zu 4% auf den Prioritätsaktien II. Rang; hernach
 - Ausrichtung einer Dividende bis zu 3% auf den Stammaktien.
 - Ein allenfalls verbleibender Rest ist unter dem Vorbehalt von Art. 671 Abs. 2 Ziffer 3 OR zu einer gleichmässigen Dividende auf dem ganzen Aktienkapital zu verwenden.

5. Bekanntmachungen

Art. 21: Mitteilungen an die Aktionäre; Publikationsorgan

Mitteilungen und Einladungen an die Namenaktionär:innen erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse. Publikationsorgan für übrige gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

6. Auflösung der Gesellschaft

Art. 22: Liquidation

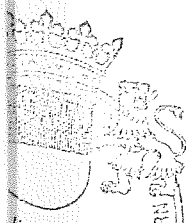
Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes beschlossen werden.

Art. 23: Liquidationserlös

Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös ist wie folgt zu verwenden:

- a) Rückzahlung der Prioritätsaktien I. Rang bis zur vollen Höhe ihres Nominalwertes, hernach
- b) Rückzahlung der Prioritätsaktien II. Rang bis zur vollen Höhe ihres Nominalwertes, anschliessend
- c) Rückzahlung der Stammaktien bis zur vollen Höhe ihres Nominalwertes.

Ein allfälliger Überschuss wird auf alle drei Aktienkategorien im Verhältnis ihres Nominalwertes gleichmässig verteilt.



7. Schlussbestimmungen

Art. 24: Ergänzendes und übergeordnetes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Vorbehalten bleiben ferner die zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts über die konzessionierten Transportunternehmungen.

Solothurn, den 1. Juni 2023

Notarielle Beglaubigung

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn bescheinigt, dass das vorliegende Exemplar den revidierten Statuten der Busbetrieb Solothurn und Umgebung AG entspricht, die anlässlich der Generalversammlung vom 1. Juni 2023 von der Generalversammlung als Statuten der Gesellschaft festgelegt worden sind.

Solothurn, 1. Juni 2023

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:


Harald Rüfenacht, Notar





BEGLAUBIGUNG

Diese Kopie stimmt mit dem
Original überein, was beglaubigt

Solothurn, 02.06.2023

Der öffentliche Notar

Harald Rüfenacht

A circular blue ink notary seal, identical to the one in the top left. It features a crown at the top, a shield with a lion rampant on each side, and the text "lic. iur. Harald Rüfenacht" and "ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS SOLOTHURN" around the perimeter.

